

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente im Rahmen der Vermögensverwaltung (Execution Policy)

Die folgenden Grundsätze gelten bei der Auswahl einer Depotbank durch den Vermögensverwalter oder bei der direkten Ausführung von Aufträgen über Wertpapierhändler, die der Vermögensverwalter im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages und der dort festgelegten Anlagerichtlinien zum Zweck des Erwerbs bzw. der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumenten erteilt. Ausführung bedeutet, dass auf Grundlage des Kundenauftrages bzw. Verwaltungsauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Finanzgeschäft abgeschlossen wird.

Die Grundsätze gelten nicht

- I. für die Ausgabe von Anteilen an Investmentunternehmen zum Ausgabepreis und Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank;
- II. bei Festpreisgeschäften, d.h. wenn Finanzinstrumente zu einem vorher vertraglich festgelegten Preis gekauft werden;
- III. bei besonderen Marktsituationen oder Marktstörungen. Dabei wird nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden gehandelt;
- IV. bei einer marktschonenden Orderbearbeitung, d.h. es wird dann vom Grundsatz abgewichen, wenn dies im Einzelfall für den Kunden einen Vorteil hat;
- V. bei einer Zusammenlegung von Aufträgen, wenn dies keinen Nachteil für den Kunden hat;
- VI. bei Vorliegen von Weisungen des Kunden, welche den folgenden Grundsätzen vorgehen;
- VII. bei der Auswahl der Depotbank durch den Kunden. Dabei hat der Kunde den Vermögensverwalter angewiesen, Aufträge an eine/mehrere von ihm bestimmte Depotbank/en zu erteilen. Dabei wird die Nennung einer Depotverbindung bereits als Weisung des Kunden bzw. Auswahl der Depotbank verstanden. Es gelten in diesem Fall die Grundsätze der beauftragten Depotbank oder Finanzdienstleisters zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung.

A. Grundsätze bei der Empfehlung einer Depotbank durch den Vermögensverwalter

Der Vermögensverwalter trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung für den Kunden zu erzielen. Die Empfehlung einer Depotbank, die mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters beauftragt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien, wobei diese unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- bestmöglicher Gesamtpreis (Kosten)
- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung der Order
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der gewünschten Dienstleistungen

B. Grundsätze bei der direkten Ausführung von Aufträgen über Wertpapierhändler

Der Vermögensverwalter trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung für den Kunden zu erzielen. Die Auswahl eines Wertpapierhändlers erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien, wobei diese unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- bestmöglicher Gesamtpreis (Kosten)
- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung der Order
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der gewünschten Dienstleistungen

Unsere Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen werden ständig geprüft und bei erforderlichen Änderungen entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Version unserer Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen können Sie jederzeit über www.nfs-capital.li/executionpolicy abrufen.